

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt a. M.

Wunschgutschein GmbH
Niederlassung Düsseldorf
Speditionstraße 21
40221 Düsseldorf

Baker Tilly
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt a. M.
T: +49 69 366002-0
F: +49 69 366002-291
www.bakertilly.de

Andreas Bode
Durchwahl: -232
andreas.bode@bakertilly.de

27. September 2023

2. Stellungnahme zum Vorliegen von Sachbezügen nach § 8 EStG sowie dem BMF-Schreiben vom 15. März 2022 (IV C 5 2022/0274667) für das aktualisierte Produkt “Mitarbeitergutschein“ sowie die Plattformlösung “SteuerSparCard“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir, basierend auf den uns durch Wunschgutschein zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, eine lohnsteuerliche Einschätzung zur Annahme von Sachbezügen für die o.g. Produkte/Lösungen dargestellt.

Unsere Argumentation basiert auf den Vorgaben des § 8 Abs. 1 S. 2 & 3 EStG und orientiert sich weitergehend an den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 15. März 2022 (IV C 5 2022/0274667). Wir weisen darauf hin, dass das BMF-Schreiben dabei lediglich eine rechtsunverbindliche Meinungsäußerung der Finanzverwaltung darstellt.

Weitergehend betrachten wir in der nachfolgenden lohnsteuerlichen Stellungnahme rein die Zuwendungsebene zwischen Arbeitgeber und dessen bezugsberechtigten Arbeitnehmern. U.E. ergeben sich für die vertragliche Ebene zwischen dem Auftragnehmer in Form der Wunschgutschein GmbH (nachfolgend WG) und dem Auftraggeber in Form des jeweiligen Arbeitgebers, keine lohnsteuerlichen Themenstellungen.

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Sitz Düsseldorf • Amtsgericht Düsseldorf HRA 25047 • info@bakertilly.de • www.bakertilly.de
Komplementärin: Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz Düsseldorf • Amtsgericht Düsseldorf HRB 30575 • Geschäftsführer: WP/StB Prof. Dr. Thomas Edenhofer
WP/StB Michael Esser • RA Dr. Thomas Gemmeke • WP/StB Thomas Gloth • WP/StB Ralf Gröning • RA/StB Christian Hensell
RA/StB Oliver Hubertus • WP/StB Peter Schill • WP/StB Frank Stahl • WP/StB Martin Weinand
Bankverbindung: Bayerische Landesbank • IBAN: DE35 7005 0000 0006 2796 55 • BIC: BYLADEMMXXX
USt-ID DE815789641

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG trading as Baker Tilly is a member of the global network of Baker Tilly International Ltd., the members of which are separate and independent legal entities.

A. Allgemeine Produktinformation

Über eine Online-Plattform "www.steuersparcard.de" der Wunschgutschein GmbH (nachfolgend WG) werden den Arbeitnehmern - im Auftrag des antragstellenden Arbeitgebers - verschiedene Leistungsinhalte zugänglich gemacht.

Für den Login auf der Online-Plattform benötigt der jeweilige Arbeitnehmer eine sog. Login-Information sowie eine informelle Wertmarke. Diese Legitimationsberechtigung/Login-Code bezeichnet die WG GmbH also sog. "Mitarbeitergutschein" (nachfolgend MG). Die Bezeichnung beruht dabei rein auf einer psychologischen und marktstrategischen Überlegung der WG und stimmt nicht mit der realen Funktion bzw. Prozessierung überein.

Nach einem erfolgreichen Login auf der Online-Plattform erhält der berechtigte Arbeitnehmer über das Portal Zugriff auf die Leistungen der jeweiligen Anbieter (nachfolgend ZL). Dabei handelt es sich um reale Gutscheine von ausgewählten Händlern (=Zielleistungspartner).

Technologische sowie vertragliche Prozessbeschreibung:

1. **Anforderung des Login (MG) durch den Arbeitgeber** -> Login-Code für den Arbeitnehmer, der über keinerlei Bezahlungsfunktion und kein Guthaben verfügt.
2. **Hingabe des Login von Arbeitgeber an Mitarbeiter** -> Kein Guthaben enthalten.
3. **Login des Mitarbeiters** -> Verwendung Login auf Online-Plattform
4. **Auswahl eines Zielgutscheins** -> Auswahl des ZG unter nochmaliger Eingabe des Login als Bezugsberechtigung (=PIN)
5. **Beschaffung ZL** -> Nach Auswahl der ZL durch den Mitarbeiter beschafft WG die finale ZL und stattet diese mit Guthaben aus
6. **Abrechnung an Arbeitgeber** -> Rechnungstellung durch WG an den antragstellenden Arbeitgeber

B. Detaillierte Stellungnahme

Nachfolgend haben wir das angedachte Modell bzw. die Modelle entlang der gesetzlichen Regelungen des § 8 Abs. 2 & 3 EStG sowie dem BMF-Schreiben vom 15. März 2022 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug dargestellt.

Es stellen sich für die lohnsteuerliche Betrachtung zwei wesentliche Themenstellungen dar:

- a. Erfüllt das Produkt "Mitarbeitergutschein" die Anforderungen von Rn. 24 f) aa) & bb) rechtlich & prozessual?

- b. Ist das Produkt "Mitarbeitergutschein" in der Aktualisierung als sog. "Gutschein gegen Gutschein"-Modell i.S.d. von Rn. 24 f) aa) & bb) zu betrachten?
- c. Wann fließt der Arbeitslohn nach § 11 Abs. 1 EStG dem Arbeitnehmer wirtschaftlich zu?

1. Zu a. – Mitarbeitergutschein nach Rn. 24 aa) & bb)

1.1 Zur Sachrelevanz – Tz. 24 f. aa) des o.g. BMF-Schreibens

In keinem Fall kann der Arbeitnehmer bei dem jeweiligen Zielgutschein anstatt einer Ware oder Dienstleistung, eine Barauszahlungsfunktion des Gesamtbetrags oder von nicht eingelösten Restbeträgen verlangen.

Überdies sieht der jeweilig auswählbare Zielgutschein

- keine eigene IBAN,
- keine Möglichkeit für Überweisungen (z. B. PayPal) sowie
- keine Möglichkeit für einen Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) oder
- keinen Einsatz desselben als generelles Zahlungsinstrument

vor.

1.2 Zur ZAG-Relevanz - Tz. 24 f. aa)

Die auf dem Portal befindlichen Händler erfüllen vollumfänglich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG i.V.m. der Rn. 30 des BMF-Schreibens sowie die jeweilig vorlaufenden Rn. 6 bis einschließlich 16 (soweit im Angebot enthalten).

Insbesondere Marktplatzgutscheine, über die auch Waren und Dienstleistungen von weiteren Unternehmen bezogen werden könnten, sind gerade nicht Teil der Händlerpalette.

Sogenannte Marketplace-Gutscheine (welche die vorgenannten Voraussetzungen des § 2 ZAG nicht erfüllen) werden über das Portal in keinem Fall angeboten.

1.3 Guthabenfreigabe - Tz. 24 f. bb)

Das BMF-Schreiben gibt in der Rn. 24 f) bb) vor, dass dem Arbeitnehmer ein (wirtschaftlich verwendbares und damit individuell bereicherndes) Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins (hier der Zielgutschein) zur Verfügung stehen darf. Hierfür sieht das BMF in der Textpassage ein nicht abschließendes Beispiel vor, welches die „Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes“ vorsieht.

Wie bereits in Tz. A detailliert dargestellt und ausführlich beschrieben, handelt es sich bei dem Modell „Mitarbeitergutschein“ nicht um einen Gutschein-Code (sog. Mehrzweckgutschein) sondern um eine reine LogIn-Information. Diese LogIn-Information ist auch als solche systemisch IT-seitig umgesetzt und dargestellt.

Der Prozess folgt entsprechend der Ausführungen in Tz. 1 dieses Schreibens den nachfolgenden Schritten:

1. LogIn des Mitarbeiters mit den Zugangsdaten auf der Online-Plattform,
2. Auswahl der Zielleistung &
3. Beschaffung der Zielleistung durch WG
4. Übergabe an den berechtigten Arbeitnehmer
5. Verwendung durch den berechtigten Arbeitnehmer.

Der „Mitarbeitergutschein“ ist nach unserer objektiven Einschätzung als reine LogIn-Information ausgestaltet. Weder beinhaltet die LogIn-Information ein verwendbares Guthaben oder einen sonstigen marktwirtschaftlichen Wert. Damit ist bzw. wird u.E. der Arbeitnehmer in keiner Form wirtschaftlich bereichert.

Der berechtigte Mitarbeiter benötigt jedoch eine Information über die Möglichkeit einer Auswahl einer ZL der Höhe nach. In den Rn.9 a) & 12 sowie weiteren Rn. wird über die Formulierung „unabhängig von einer Betragsangabe“ vorgegeben, dass eine Betragsnennung unschädlich ist. Da das BMF in Rn. 24 f. auf die Einordnung der ZAG-Relevanz über Rn. 30 verweist und Rn. 30 sich wiederum auf die Rn. 9-16 bezieht, muss diese Ausführung damit ebenfalls für die Leistungsinhalte der Rn. 24 f) gelten. Daher ist u.E. die Mitgabe einer informatorischen Wertmarke als unkritisch zu sehen. Die Annahme eines wirtschaftlich bereichernden Guthabens, kann u.E. hierdurch also nicht begründet werden.

Erst der durch den berechtigten Arbeitnehmer ausgewählte Zielgutschein weist nach dessen Beschaffung erstmalig ein sog. „Guthaben“, also einen Marktwert auf. Diesen marktwirtschaftlichen Wert kann der Arbeitnehmer aktiv kommerziell nutzen und verwalten.

Über die dargestellte Portallösung ist vollumfänglich sichergestellt, dass ein wirtschaftlich verwertbares (=den Arbeitnehmer bereicherndes) Guthaben zum Bezug einer Ware oder Dienstleistung erst nach Auswahl der Zielleistung sowie mit Beschaffung & Hingabe des Zielgutscheins zur Verfügung gegeben wird.

Ergebnis zu Tz.1.1 bis 1.3

Sowohl die Sachrelevanz als erstes Kriterium für die Annahme eines Sachbezugs als auch geforderte die ZAG-Relevanz nach Tz. 24 f) aa) des BMF-Schreibens sind vollumfänglich zu bejahen und technisch wie vertraglich sichergestellt.

Weiterhin erfolgt auch die durch das BMF-Schreiben in Tz. 24 f) bb) geforderte "Guthabengabe" gegenüber dem Arbeitnehmer klar geregelt und sichergestellt erst nach Auswahl des Zielgutscheins.

2. Zu b. – Einordnung des Modells in die Rn. 24 inhaltlich noch korrekt?

Ausgehend von der dargestellten Neumodellierung und der Tatsache, dass das Modell "Mitarbeitergutschein" (nachfolgend "MG") lediglich eine reine LogIn-Funktion beinhaltet, stellt sich die rechtliche Frage der Anwendung von Rn.24.

Vorliegend referenziert Rn. 24 f) des BMF-Schreibens auf sog. "Gutschein gegen Gutschein"-Modelle, welche ausschließlich derartige Bezugsberechtigungen vorsehen. Also auf Modelle, welche ausschließlich nur Gutscheine gegen andere Gutscheine einlösen.

Im zu betrachtenden Modell stellt sich der MG aber lediglich als systemseitige Legitimationsberechtigung und gerade nicht mehr als ein Gutschein für den Bezug von Waren, Dienstleistungen oder anderen Gutschein dar.

Damit werden u.E. dem berechtigten Arbeitnehmer über die Online-Plattform direkte Gutscheine von Dritten (z.B. ARAL-Tankgutscheine, OBI, Douglas, Lieferando, Deutsche Bahn u.ä.) sowie ggf. weitere Direktleistungen angeboten, welche in den jeweiligen Bestandteilen sämtlich die Voraussetzungen der ZAG-Relevanz sowie der Sachrelevanz der einschlägigen Rn. 6 bis 16 erfüllen.

Sämtliche Leistungsinhalte, welche den berechtigten Arbeitnehmern, über die Online-Plattform „www.steuersparcard.de“ zugänglich gemacht werden können weitergehend dargestellt werden. Überdies waren und sind etwaige sog. Marketplaces auf der Online-Plattform nicht enthalten.

Im Kern bedeutet dies, dass der rechtliche Anwendungsbereich für die Rn. 24 f) für das Modell u.E. nicht eröffnet ist. Zudem ist somit auch die interne Bund-/Länderverfügung in der aktuellen Argumentation nicht einschlägig.

Ergebnis Tz. 2

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass im Modell "Mitarbeitergutschein" in der aktualisierten Form u.E. somit Sachbezüge nach § 8 Abs. 1 S.2 & 3 EStG vorliegen.

Diese rechtliche Einwertung ergibt sich nach unserer Einschätzung sowohl über die (fragliche rechtliche Anwendung) der Rn.24 f) aa) & bb) sowie der rechtlich richtigen individuellen Ein-/Bewertung der etwaig relevanten Leistungsinhalte über die Vorgaben der Rn. 6 bis 16 des BMF-Schreibens.

3. Zu c. – Zufluss nach § 11 EStG

Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die bei einem Dritten einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe und bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (§ 38 Absatz 2 Satz 2 EStG, R 38.2 Absatz 3 Satz 1 LStR).

Die begründet sich daraus, dass ein Mitarbeiter in diesem Moment den Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erlangt und damit in der Lage ist wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar darüber zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Andreas Bode
Steuerberater/Partner

Felix Hermsdorf
Director